



# GHS

## Umsetzung der EG-CLP-Verordnung in Deutschland und Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche





## Gefahrstoffverordnung 2010

**Die CLP-Verordnung hat Auswirkungen auf das gefahrstoffbezogene Arbeitsschutzrecht – also insbesondere die Gefahrstoffverordnung.**

**Eine Neufassung der GefStoffV (auch) aufgrund der CLP-Verordnung ist am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten.**



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



# Gefahrstoffverordnung 2010

**Broschüren mit der neu gefassten  
Gefahrstoffverordnung 2010 können unter**

**[http://www.bmas.de/portal/49562/a224\\_\\_gefahrstoffverordnung.html](http://www.bmas.de/portal/49562/a224__gefahrstoffverordnung.html)**

**kostenlos bestellt werden.**

## Altes Schutzstufenkonzept der GefStoffV 2005

Das Schutzstufenkonzept der GefStoffV 2005 band an die Kennzeichnung mit dem Totenkopfsymbol an.

Gefährlichkeitsmerkmale, die vom Totenkopfsymbol erfasst werden:

sehr giftig

CMR  
Kategorie 1



CMR  
Kategorie 2

giftig



## Gefahrstoffverordnung 2010

Mit CLP konnte die Einfachheit dieses Ansatzes, die seinen Reiz ausmachte, nicht aufrecht erhalten werden



- Akut Tox. Kat. 1
- Akut Tox. Kat. 2
- Akut Tox. Kat. 3



# Gefahrstoffverordnung 2010



- Karz. Kat. 1A + 1B + 2
- Mutag. Kat. 1A + 1B + 2
- Repr. Kat. 1A + 1B + 2

## Weitere Gefahreigenschaften mit “Korpussymbol”:

- STOT - Zielorgantoxizität
- Asp. - Aspirationsgefahr
- Sens Atemw. - Atemwegssensibilisierung



## Gefahrstoffverordnung 2010

**Die Anbindung des Schutzstufenkonzepts an die Kennzeichnung wurde daher aufgehoben.**

**Ein gestuftes Maßnahmenkonzept bleibt in der neuen GefStoffV aber erhalten.**

**Es erfolgte eine Vollumstellung auf einen gefährdungsbezogenen Ansatz, in dessen Mittelpunkt die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers steht.**



## Gefahrstoffverordnung 2010

Ferner löste CLP auch Änderungsbedarf bei § 5 der GefStoffV aus, der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung beim Inverkehrbringen regelt.

§ 5 wurde, den Erfordernissen der CLP-Verordnung entsprechend, so umformuliert, dass er (als § 4 neu) für die Übergangszeit trägt.

Anhang II der GefStoffV 2005 wurde aufgehoben. Noch erforderliche Bestimmungen dieses Anhangs wurden in § 4 neu überführt.



## Gefahrstoffverordnung 2010

Die neue GefStoffV bezieht sich weiterhin – da, wo auf Einstufungen Bezug genommen wird – auf die *Einstufung* nach dem alten System (RL 67/548/EWG bzw. RL 1999/45/EG).

Dies hielt auch den Änderungsbedarf bei der Verordnung in Grenzen.



## Gefahrstoffverordnung 2010

Es wurde die Definition für “Gefahrstoff” aus dem Chemikaliengesetz übernommen.

Der Begriff “gefährlich” wird für die GefStoffV in § 3 neu unverändert über die Gefährlichkeitsmerkmale des alten Einstufungsrechts (RL 67/548/EWG) definiert.

Dies wirkt zurück auf die Begriffsdefinition “Gefahrstoff”, denn Gefahrstoffe sind auch (aber nicht nur) gefährliche Stoffe und Zubereitungen.

(Auch der Begriff Zubereitung wird in der GefStoffV zunächst einmal beibehalten. Zum 01.06.2015 soll auf “Gemisch” umgestellt werden.)



## Gefahrstoffverordnung 2010

Nach Ablauf der CLP-Übergangsfristen ist dann auch eine Neubestimmung des Begriffs *“gefährlich”* erforderlich.

Nach der CLP-Verordnung sind mehr Stoffe und Gemische gefährlich (*“hazardous”*) als nach altem Recht. Einige Gefahrenklassen, die vom bisherigen System nicht abgedeckt waren, sind hinzugekommen (physikalische Gefahren; z. B. metallkorrosiv etc.).



## Gefahrstoffverordnung 2010

Das alles ist möglich, weil immer (auch) die alten Einstufungen über das Sicherheitsdatenblatt bis zum **01.06.2015** übermittelt werden müssen, selbst wenn nach CLP-Verordnung gekennzeichnet wird.

Eine Vollumstellung der GefStoffV auf die CLP-Verordnung wird erst zum **01.06.2015** erfolgen. Dann treten die Stoff- und die Zubereitungsrichtlinie außer Kraft.



## Gefahrstoffverordnung 2010

Dieses Vorgehen erlaubt es auch, das Technische Regelwerk – die TRGS – zunächst *grundsätzlich* unverändert beizubehalten.

Siehe hierzu die Bekanntmachung des BMAS vom 15.12.2008, die im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurde – nächstes Slide.



# Gefahrstoffverordnung 2010

## GMBI Nr. 1 S. 13 (22.01.2009)

Die "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006" (Kurzbezeichnung: GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung) wird am 20. Januar 2009 in Kraft treten.

**In der Gefahrstoffverordnung werden übergangsweise die Bezüge zur Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, die erst zum 01. Juni 2015 außer Kraft treten, beibehalten. Mit diesem Vorgehen bleibt das bisherige Schutzniveau zunächst unverändert. Dies gilt auch für die bestehenden Technischen Regeln, die unabhängig von kurzfristig erforderlichen formalen Anpassungen zunächst unverändert Anwendung finden.**



## Gefahrstoffverordnung 2010

Allerdings bestand Bedarf, für die Übergangszeit bis 2015 eine Hilfestellung für den *innerbetrieblichen* Umgang mit Einstufungen und Kennzeichnungen nach der CLP-Verordnung zur Verfügung zu stellen.



## Gefahrstoffverordnung 2010

- Unterweisung der Beschäftigten in Sachen CLP
- Gefahrstoffverzeichnis
- Betriebsanweisung
- innerbetriebliche Kennzeichnung von Vorratsbehältern (in Labors, Chemikalienlagern...)
- Kennzeichnung von Rohrleitungen, Reaktoren etc.



## Gefahrstoffverordnung 2010

**AGS-Arbeitskreis hat eine Übergangshilfe erarbeitet;  
diese wurde im November 2009 vom AGS verabschiedet.**

**Das Arbeitsprodukt, das keine Anleitung zur Einstufung und  
Kennzeichnung beim Inverkehrbringen ist, ist vom BMAS als  
Bekanntmachung Nr. 408 publiziert worden (siehe**

**[http://www.baua.de/cIn\\_135/de/Themen-von-A-  
Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-408.html](http://www.baua.de/cIn_135/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-408.html))**

**Dieser Bekanntmachung kommt keine Vermutungswirkung  
zu. Es handelt sich um Empfehlungen für den  
innerbetrieblichen Bereich.**



# Chemikaliengesetz

**Weiterer Änderungsbedarf durch die CLP-Verordnung im nationalen Recht:**

- **Chemikaliengesetz**

**Zuweisung von behördlichen Aufgaben; auf längere Sicht Entfernung von Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung aus dem ChemG; Regelungen zur Giftinformation werden angepasst [SDB-Datenbank]**

**CLP-Anpassungsgesetz in BMU-Zuständigkeit**



# Chemikalienverbotsverordnung

**Weiterer Änderungsbedarf im nationalen Recht:**

- **Chemikalienverbotsverordnung**

**mit nationalen Abgabevorschriften für Stoffe und Zubereitungen; Vorschriften sind an die Kennzeichnung gekoppelt**

**BMU-Zuständigkeit**



# Störfallrecht

Die EG-CLP-Verordnung macht auch umfassendere Änderungen des Störfallrechts erforderlich

- unmittelbar Seveso-II-Richtlinie (EU-Ebene)
- mittelbar Störfallverordnung (DE)

# Störfallrecht

**Die Seveso-II-Richtlinie (96/82/EG) wurde im Jahre 2003 im Lichte der katastrophalen Störfälle in Toulouse (Ammoniumnitrat) und Enschede (Feuerwerkskörper) geändert.**

**Sie ist auf Artikel 175 des EG-Vertrags gestützt und enthält somit lediglich Mindestvorschriften. In DE wurde die Richtlinie im wesentlichen 1:1 umgesetzt, wie es auch in anderen Rechtsbereichen seit längerer Zeit überwiegend gängige Praxis ist.**

## Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

Federführend zuständig für das Störfallrecht ist in DE das BMU.

Jedoch dient das Störfallrecht nicht zuletzt auch dem Arbeitsschutz, denn überwiegend sind bei Störfällen Beschäftigte betroffen.

Die CLP-Verordnung wirkt sich direkt auf das Störfallrecht aus.

Rechtspflichten sind dort an die Einstufung (und die Stoffmenge) geknüpft.



## Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

Im Störfallrecht wird zur Zeit an die Einstufung als giftig und sehr giftig angebunden (siehe Anhang I der StörfallV).

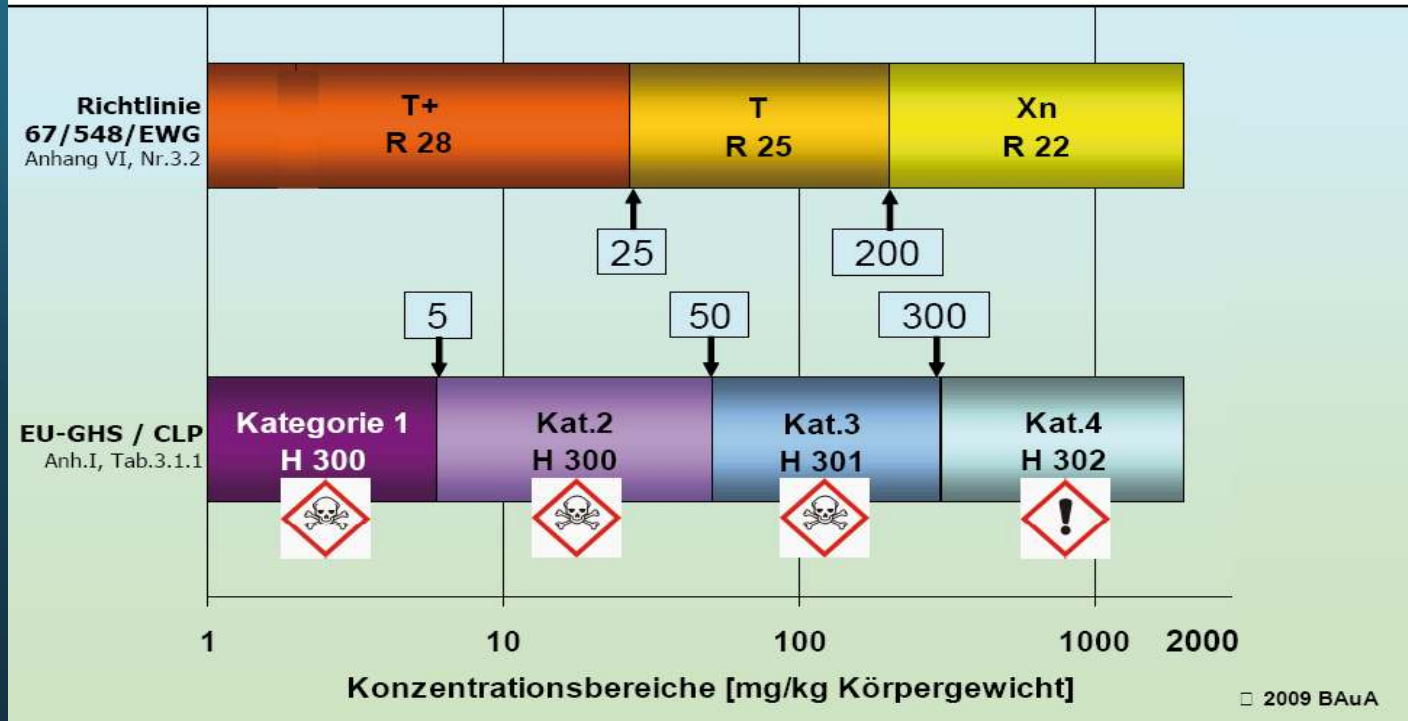
CLP-Einstufungen können hier nicht einfach in die Bestimmungen hinein getragen werden, ohne das Sicherheitsniveau zu verändern.

Warum?



# Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

Konzentrationsbereiche zur Einstufung:  
**Akute Toxizität - oral**



# Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

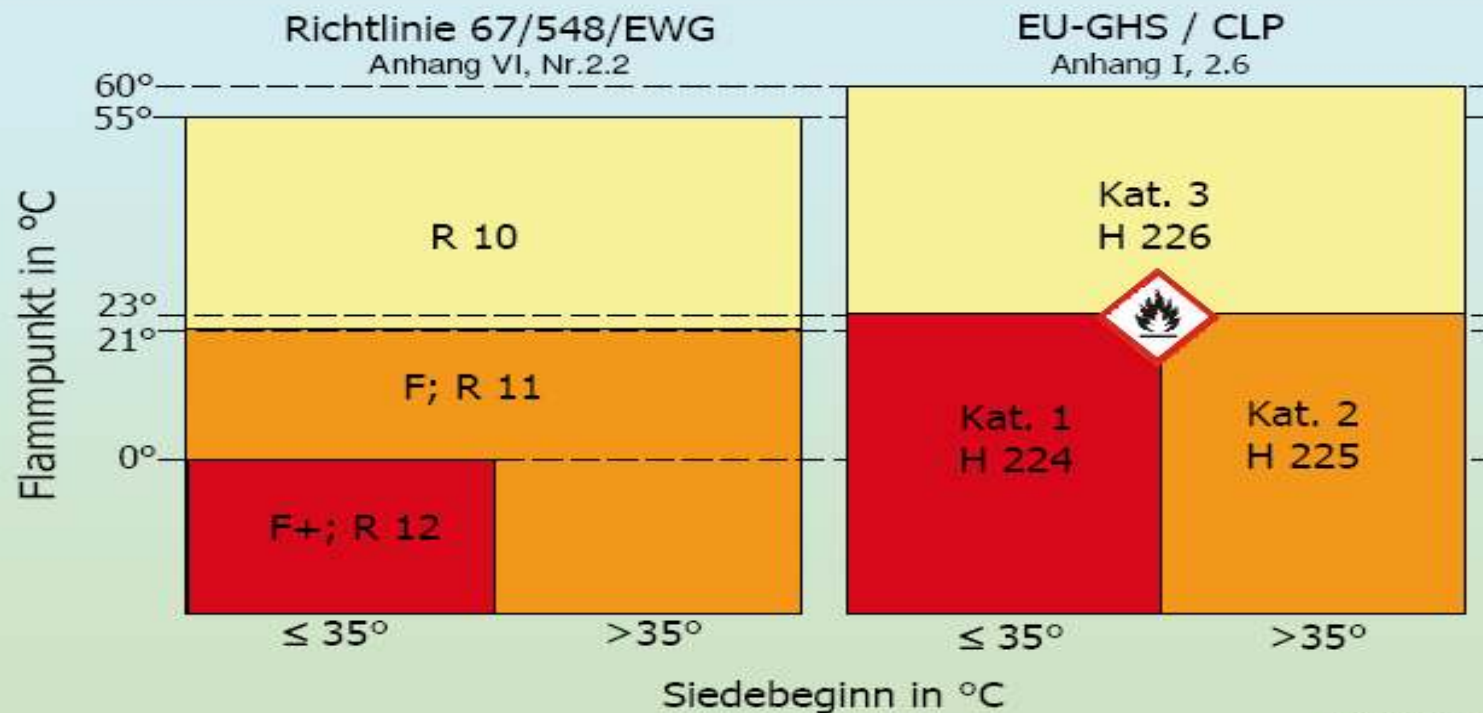


**Auch bei der Gefahreneigenschaft  
“entzündlich/entzündbar” ändert sich etwas.  
Diese spielt im Störfallrecht ebenfalls eine Rolle  
(Anhang I der Störfallverordnung).**



# Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

## Einstufungskriterien für Entzündbare Flüssigkeiten





## Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

Ferner werden Diskussionen um mit der CLP-Verordnung neu eingeführte Gefahrenklassen geführt:

- ▶ **“Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische”**  
gleiches Prüfschema wie bei organischen Peroxiden;  
daher auch gleiche Mengenschwellen wie bei  
organischen Peroxiden ins Auge gefasst
- ▶ **“Pyrophore Feststoffe”**  
bisher nicht erfasst; sollen evt. zusätzlich  
aufgenommen werden
- ▶ **“Entzündbare Aerosole”**

## Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hatte einen Arbeitskreis eingerichtet, in dem lebhaft unterschiedliche Lösungsmodelle diskutiert wurden und die Findung einer nationalen Position vorbereitet worden ist.

Die KAS ist ein pluralistisch zusammengesetztes Beratergremium, das dem BMU zuarbeitet.

## Seveso-II-Richtlinie – Störfallverordnung

Auch die EU-Kommission hat sich bei der Erarbeitung eines Entwurfs zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie von einem Kreis von Fachleuten beraten lassen (EU-TWG).

Mit Vorlage eines Richtlinienentwurfs ist in Kürze zu rechnen.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**